

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Butzbach
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes SAN 2.21 „Kornegasse West“
in Butzbach**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach hat in ihrer Sitzung am 21.10.1998 den Bebauungsplan SAN 2.21 „Kornegasse West“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Butzbach in der Fassung vom 10.02.1996 tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan SAN 2.21 „Kornegasse West“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB beim Amt für Bauwesen, August-Storch-Straße 8 (2. OG), 35510 Butzbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Butzbach geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Butzbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
Butzbach, den 23. Februar 1999

Der Magistrat der Stadt Butzbach
gez. Veith, Bürgermeister

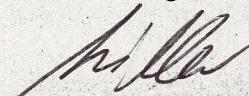
Bestätigung

Die öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan SAN 2.21 "Kornegasse West" in Butzbach erfolgte gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Butzbach vom 20.05.1997 in der Butzbacher Zeitung am 23.02.1999.

Butzbach, 26.02.1999

Der Magistrat der Stadt Butzbach
- Amt für Bauwesen -

Im Auftrag


M i l l e r

